



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/
www.wpk.de/magazin/4-2016/

**Stellungnahme
der Wirtschaftsprüferkammer
zum Regierungsentwurf
eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben der
Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung
(FMSA-Neuordnungsgesetz – FMSANeuOG)
BT-Drs. 18/9530**

Berlin, den 28. Oktober 2016
GG 14/2016

Ansprechpartner: Ass. jur. Robert Kamm
Wirtschaftsprüferkammer
Postfach 30 18 82, 10746 Berlin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 0 30 - 72 61 61 - 147
Telefax: 0 30 - 72 61 61 - 287
E-Mail: berufsrecht@wpk.de
www.wpk.de

Geschäftsführer: RA Peter Maxl Telefon: 0 30 - 72 61 61-110 Telefax: 0 30 - 72 61 61-104 E-Mail: peter.maxl@wpk.de
Dr. Reiner J. Veidt Telefon: 0 30 - 72 61 61-100 Telefax: 0 30 - 72 61 61-107 E-Mail: reiner.veidt@wpk.de

Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die WPK hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben. Die WPK ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission unter der Nummer 025461722574-14 eingetragen.

- - -

Wir begrüßen, dass mit dem Referentenentwurf des FMSA-Neuordnungsgesetzes unsere Anregung aus dem Jahr 2013 aufgegriffen wurde, § 16f Abs. 2 Satz 4 und § 16j Abs. 2 Satz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) klarstellend dahingehend zu ergänzen, dass neben Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Buchprüfungsgesellschaften auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die dortigen Prüfungen vornehmen können.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung indes erweitert den Kreis der Prüfungsberechtigten nach § 16j Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 FinDAG, in dem es um die Prüfung sämtlicher Umlagepflichten geht, zusätzlich um genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände.

Dies geht über den Errichtungszweck und Aufgabenbereich dieser speziellen Prüfungseinrichtungen hinaus. Genossenschaftliche Prüfungsverbände werden ausweislich des 4. Abschnitts des Genossenschaftsgesetzes gegründet, um ihre Mitglieder, also Genossenschaften, zu prüfen. Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände werden nach Maßgabe der Sparkassengesetze der Länder zu dem Zweck eingerichtet, die Sparkassen- und Giroverbände zu prüfen.

Diese Begrenzung des Aufgabenbereichs auf den Errichtungszweck spiegelt sich auch in anderen Vorschriften, etwa in § 340k Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs (HGB) und § 36 Abs. 1 Satz 5 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) wider. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer und deren Prüfungsgesellschaften werden als geeignete Prüfer genannt – dies ist Ihre ureigenste und gesetzlich zugewiesene Aufgabe (§ 2 Abs. 1 WPO, 129 Abs. 1 WPO) –, wobei Prüfungsverbände und Prüfungsstellen ebenfalls prüfen dürfen, sofern es sich um eine Sparkasse oder eine Genossenschaft handelt.

Dieser bewährten Regelungssystematik, die den jeweiligen gesetzlich verankerten Aufgabenzuweisungen Rechnung trägt, sollte gefolgt werden.

In Anlehnung an § 36 Abs. 1 Satz 5 WpHG regen wir daher an, § 16j Abs. 2 Satz 3 FinDAG wie folgt zu fassen:

„Die Beträge der Abzugsposten sind durch eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines vereidigten Buchprüfers, oder einer Buchprüfungsgesellschaft, ~~eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder einer Prüfungsstelle der Sparkassen- und Giroverbände~~ nachzuweisen.“

Dafür könnte hinter § 16j Abs. 2 Satz 3 FinDAG folgender Satz eingefügt werden:

„Bei Unternehmen, die einem genossenschaftlichen Prüfungsverband angehören oder durch die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes geprüft werden, wird die Bestätigung durch den zuständigen Prüfungsverband oder die zuständige Prüfungsstelle, soweit hinsichtlich letzterer das Landesrecht dies vorsieht, vorgenommen.“

Entsprechend sollte § 16j Abs. 4 Satz 1 FinDAG geändert werden:

„In der Gruppe Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Anlageverwalter haben die Unternehmen bis spätestens zum 30. Juni des dem Umlagejahr folgenden Kalenderjahres die für die Bemessung des Umlagebetrages notwendigen, von einem Wirtschaftsprüfer, oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ~~einem genossenschaftlichen Prüfungsverband oder einer Prüfungsstelle der Sparkassen- und Giroverbände~~ bestätigten Daten mitzuteilen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Prüfungsbericht über den Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr bei der Bundesanstalt eingereicht worden ist.“

Konsequenterweise sollte nach § 16j Abs. 4 Satz 1 FinDAG folgender Satz eingefügt werden:

„Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

Der nach diesen Anpassungen auf Satz 3 verschobene bisherige § 16j Abs. 4 Satz 2 FinDAG sollte entsprechend wie folgt angepasst werden:

„Bei Vorbehaltlich des Satzes 2 können bei Finanzdienstleistungsinstituten, deren Bilanzsumme des letzten Geschäftsjahres 150 Millionen Euro nicht übersteigt, die Bestätigungen nach Satz 1 auch durch vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften vorgenommen werden.“

- - -

Wir würden uns wünschen, dass unsere Anregungen im Verlauf des weiteren Verfahrens Berücksichtigung finden. Inhaltlich haben wir unsere Ausführungen auf Fragestellungen beschränkt, die die berufliche Stellung und Funktion unserer Mitglieder betreffen.

- - -

Verteiler:

An:

Deutscher Bundestag – Haushaltsausschuss
– Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
– Finanzausschuss

Zur Kenntnis:

Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Referat Freie Berufe
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung e. V.
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesnotarkammer
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Deutscher Buchprüferverband e. V.
wp.net e. V. Verband für die mittelständische Wirtschaftsprüfung
Deutscher Wirtschaftsprüferverein e. V.
Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.
Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (Prüfungsstellen)
GDW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Deutscher Anwaltverein e. V.
Deutscher Notarverein e. V.
Deutscher Richterbund e. V.
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Bundesverband Deutscher Banken e. V.
Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V.
Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) e. V.
European Federation of Accountants and Auditors for SMEs